

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 8

Artikel: Die Information und die KSZE

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Information und die KSZE

Presse, Radio, Fernsehen und die KSZE

Die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) wurde am 1. August 1975 in Helsinki von den höchsten politischen Vertretern der 35 Teilnehmerstaaten (d. h. aller ost- und westeuropäischen Staaten — mit Ausnahme Albanien — sowie der Vereinigten Staaten und Kanadas) unterzeichnet.

Die KSZE wurde am 3. Juli 1973 mit einer Zusammenkunft der Aussenminister in Helsinki eröffnet und von September 1973 bis Juli 1975 in Genf auf Expertenebene in nahezu 20 verschiedenen Kommissionen und Unterkommissionen weitergeführt. Die rund 70 Seiten umfassende Schlussakte der KSZE stellt weder einen Vertrag noch eine internationale Übereinkunft dar, sondern hat den Charakter einer Absichtserklärung. Die 35 Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, den Bestimmungen der Schlussakte gebührend Rechnung zu tragen und sie unilateral, bilateral und multilateral anzuwenden. Sie verpflichten sich ferner, die Anwendung und die Verwirklichung der von der Konferenz festgelegten Aufgaben anlässlich späterer Zusammenkünfte zu überprüfen. Die erste dieser Zusammenkünfte ist auf Juni 1977 in Belgrad festgesetzt.

Die Schlussakte der Konferenz umfasst fünf Hauptkapitel:

- 1) Fragen der Sicherheit in Europa
- 2) Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik und des Umweltschutzes
- 3) Fragen der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum
- 4) Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen
- 5) Folgen der Konferenz

Der vollständige Text der Schlussakte wurde im Bundesblatt Nr. 35 vom 5. September 1975 wiedergegeben; des weiteren wurde von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) ein Separatdruck herausgegeben, der von Interessenten bezogen werden kann. Insgesamt belief sich die Auflage auf 12 000 Exemplare. Im Zweifelsfalle gilt ausschliesslich der vollständige Text der Schlussakte. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen lediglich dazu, die interessierten Kreise auf die besonderen Möglichkeiten im Bereich «Information» aufmerksam zu machen.

Information

Der Bereich «Information» bildet eines der vier Unterkapitel des Hauptkapitels 4): «Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen.» Die drei anderen Unterkapitel betreffen Menschliche Kontakte (Familienzusammenführung, Eheschliessungen, Reisen), Kultur und Bildung.

Der Inhalt des Unterkapitels «Information» kann als befriedigend bezeichnet werden. Der Wert dieses Textes wird jedoch letztlich von seiner Anwendung abhängen. Für diese ist zunächst einmal der einzelne Teilnehmerstaat zuständig, indem er gewisse Vorhaben fördert, andere zulässt und im eigenen unmittelbaren Verwaltungsbereich Vereinfachungen einführt (z. B. bei Visums- und Zollfragen).

Neben dem Staat sind im Bereich «Information» jedoch auch die einzelnen Medien und ihre Vertreter zur Mitwirkung aufgerufen. Die Schlussakte gibt ihnen neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit, der Kontakte und der Informationsverbreitung und enthält zudem Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen der Journalisten. Die grosse Mehrheit aller dieser Massnahmen und Bestimmungen ist *direkt anwendbar*; abgesehen von einzelnen ausdrücklich genannten Fällen sind keine besonderen Verträge und Abmachungen nötig. Wenn im folgenden Text dennoch öfters davon die Rede ist, so ändert dies nichts an dieser Grundtatsache. Selbst in den erwähnten Ausnahmefällen handelt es sich nur vereinzelt um Abkommen auf Regierungsebene. Die meisten Verträge und Abkommen sind auf der Ebene von Organisationen

Verbänden oder Firmen vorgesehen, wobei nicht unbedingt ein formeller, schriftlicher Abschluss notwendig ist. Ein informelles Vorgehen ist insbesondere dann möglich, wenn im Text von «Vereinbarungen» und «Absprachen» (Französisch und Englisch: *arrangements*) die Rede ist. Diese Ausdrücke können selbst eine telefonische Absprache umfassen. Jedenfalls ist eine flexible und pragmatische Anwendung dieser Bestimmungen durchaus möglich.

Allgemeine Ziele im Bereich «Information»

Die Teilnehmerstaaten der KSZE betonen «die wesentliche und einflussreiche Rolle von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Kino und Nachrichtenagenturen sowie der auf diesen Gebieten tätigen Journalisten».

Die KSZE setzt sich zum Ziel,

- die freiere und umfassendere Verbreitung von *Informationen aller Art* zu erleichtern,
- die Zusammenarbeit im Bereich der Information und
- den Informationsaustausch mit andern Ländern zu fördern sowie
- die Bedingungen zu verbessern, unter denen Journalisten aus einem Teilnehmerstaat ihren Beruf in einem andern Teilnehmerstaat ausüben.

Wesentlich ist in diesem einleitenden Passus der Ausdruck «Information aller Art». Damit wird ausdrücklich festgehalten, dass der Inhalt einer Information kein Kriterium für deren Verbreitung darstellt. Es wird demnach nicht zwischen «guten» und «schlechten» Informationen unterschieden. «Aller Art» gibt auch implizit zum Ausdruck, dass unter «Information» sowohl Berichte und Meldungen als auch Kommentare und Analysen usw. verstanden werden.

Einzelmassnahmen

1. Mündliche Information

Die Teilnehmerstaaten fördern und erleichtern die Veranstaltung und die Durchführung von

- Vorträgen
- Vortragsreisen
- Gesprächen am Runden Tisch
- Seminarien, Symposien
- Sommerkursen
- Kongressen usw.

2. Gedruckte Informationen

Die Teilnehmerstaaten werden die Verbreitung von

- periodisch und nicht periodisch erscheinenden Zeitungen und gedruckten Veröffentlichungen aus anderen Teilnehmerstaaten durch folgende *Mittel* verbessern:
 - *Abkommen* zwischen kompetenten Firmen und Organisationen (z. B. Verlage, Zeitungen und Kioskorganisationen). Diese Abkommen können normale Geschäftsverträge zwischen zwei Firmen sein, wobei davon ausgegangen werden muss, dass in zahlreichen Staaten eine zentrale Verteilerorganisation besteht, die das Monopol der Verbreitung im betreffenden Lande hat. Verträge schweizerischer Zeitungen, Verlage und Kioskagenturen müssen demzufolge mit diesen zentralen Organisationen erfolgen.

Ziel dieser Verträge ist die schrittweise Erhöhung der *Menge* sowie der *Anzahl der Titel* von Zeitungen und Veröffentlichungen aus andern Teilnehmerstaaten. Es geht also nicht nur um eine mengenmässige Vergrösserung des Informationsflusses, sondern auch um eine Verbreiterung und Diversifikation der Auswahl der verfügbaren Publikationen.

Diese Abkommen umfassen u. a. folgende Punkte:

- Die Bedingungen für *schnellste Lieferung*: Es handelt sich dabei um die Lieferung vom Herkunftsland der Publikation in das Land, wo der Vertrieb stattfinden soll.

- Die Benutzung der in jedem Lande für den Vertrieb der eigenen Veröffentlichungen und Zeitungen bestehenden *üblichen Verbreitungswege*: Dies betrifft die oben erwähnten zentralen Verteilerorganisationen. Ausländische Publikationen sollen im Inland zu den gleichen Bedingungen befördert werden und verteilt werden wie die eigenen.
- *Zahlungsformen und -mittel*: Eine mögliche Zahlungsform – die bereits in Einzelfällen angewendet wurde – ist in Staaten mit nicht-konvertierbarer Währung der Verkauf ausländischer Zeitungen in Lokalwährung, wobei die entsprechenden Beträge im Lande bleiben und der betreffenden ausländischen Zeitung auf einem Spezialkonto zum Gebrauch im Inland offenstehen (z. B. zur Bezahlung eines Korrespondenten).

Die Teilnehmerstaaten werden den *Zugang der Öffentlichkeit* zu auf diese Weise eingeführten Veröffentlichungen fördern, insbesondere durch:

- Erhöhung der Anzahl der *Verkaufsstellen*: Gemeint ist nicht in erster Linie die Eröffnung zusätzlicher Kioske, sondern die Möglichkeit, ausländische Zeitungen an einer grösseren Anzahl von bestehenden Verkaufsstellen zu beziehen.
- Erleichterung des *Angebots* von Veröffentlichungen bei:
 - Kongressen
 - Konferenzen
 - offiziellen Besuchen
 - andern internationalen Veranstaltungen sowie
 - an Touristen während der Saison.

Bei allen diesen Gelegenheiten sollen die oben erwähnten Erleichterungen noch zusätzlich ausgenützt werden, um die Information sicherzustellen.

- Entwicklung der Möglichkeiten, Zeitungen aus dem Ausland zu *abonnieren*. Die Schlussakte umschreibt diese Möglichkeiten nicht näher. Wichtig ist jedoch, dass sie überhaupt bestehen. Es ist denkbar, dass die Abonnierung Gegenstand der oben erwähnten Firmenverträge darstellt. Denkbar wäre auch die Möglichkeit des direkten Abonnements per Post, ohne Mitwirkung der Verteilerorganisationen.
- Bessere Möglichkeiten, diese Veröffentlichungen zu *lesen und auszuleihen* in öffentlichen und Universitätsbibliotheken.

3. *Gefilmte und gesendete Information* (Radio und Fernsehen)

Die Verbreitung dieser Information soll ebenfalls gefördert werden.

Einzelmassnahmen

- In diesem Bereich ist der Abschluss von Abkommen und Absprachen (arrangements) zwischen den in Frage kommenden Organisationen und Firmen (also z. B. Radio- und TV-Organisationen) vorgesehen.
- Der *Staat* soll die Einfuhr von bespieltem *audio-visuellem Material* aus andern Teilnehmerstaaten durch die kompetenten Organisationen und Firmen erleichtern. Dies kann vor allem durch die Erleichterung von Zoll- und anderen Formalitäten geschehen.

4. *Zusammenarbeit im Bereich der Information*

auf der Grundlage kurz- oder langfristiger Abkommen und Vereinbarungen. Solche Abkommen und Verträge können abgeschlossen werden zwischen

- Organisationen der Massenmedien (Zeitungen)
- Presseagenturen
- Verlagen und Verlagsorganisationen
- Rundfunk- und Fernsehorganisationen (öffentliche oder private) durch:
 - Austausch von Rundfunk- und Fernsehprogrammen (Live und Aufzeichnungen)
 - Koproduktion von Programmen
 - Gemeinsame Ausstrahlung und Vertrieb.

Treffen und Kontakte zwischen

- Journalistenverbänden
- aber auch zwischen Journalisten. Es muss also nicht in jedem Falle der Weg über Journalistenorganisationen eingeschlagen werden: auch individuelle Kontakte (Einladungen zu Einzelbesuchen usw.) sollen gefördert werden.

Absprachen zwischen Periodika und Zeitungen, mit dem Ziel:

- Austausch und Veröffentlichung von Artikeln und ganzen Seiten oder Beilagen
- Austausch von technischen Informationen
- gemeinsame Forschung im Bereich der Massenmedien
- Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen Presse-, Rundfunk- und TV-Experten.

5. Erleichterungen der Arbeitsbedingungen für Journalisten

Die KSZE hat bewusst auf eine Definition des Journalisten verzichtet. Die folgenden Bestimmungen gelten, wo nicht anders angegeben, sowohl für ständig akkreditierte als auch für gelegentlich einreisende Korrespondenten; die Bestimmungen 1 — 7 gelten überdies auch für technisches Personal (Techniker, Photographen, Kameralleute) von Presse, Rundfunk, TV und Film.

1. *Visa-Anträge* sollen wohlwollend geprüft werden.
2. *Mehrfach-Visa* (Ein- und Ausreise) werden aufgrund von bilateralen Vereinbarungen zwischen den Teilnehmerstaaten erteilt. Dies gilt nur für ständig akkreditierte Korrespondenten.
3. *Aufenthaltsbewilligungen* und andere allenfalls erforderliche amtliche *Dokumente* werden erleichtert abgegeben. Auch diese Bestimmung bezieht sich nur auf ständig akkreditierte Korrespondenten.
4. *Reisemöglichkeiten* innerhalb der Teilnehmerstaaten sollen erleichtert werden (ausgenommen in Gebieten, die aus Sicherheitsgründen gesperrt sind).
5. *Anträge* für derartige Reisen sollen unter Berücksichtigung des Zeitplans (d. h. zeitgerecht!) beantwortet werden (auch wenn abschlägig).
6. *Persönliche Kontaktnahme mit den Informationsquellen.*
Ausdrücklich werden Organisationen und offizielle Institutionen genannt, was jedoch andere Quellen (z. B. Privatpersonen) nicht ausschliesst.
7. *Recht auf Einfuhr* der erforderlichen *technischen Ausrüstung* (Photo-, Kino-, Tonband-, Rundfunk- und Fernseh-Ausrüstung). Einzige *Bedingung* ist, dass dieses Material wieder ausgeführt wird.
8. *Übermittlung* der Ergebnisse der Berichterstattung, vollständig, *auf normale Weise und schnell*, auf anerkannten Wegen (Post, Telex, Telefon, Radio- und TV-Leitungen).
9. *Ausweisung:* Die legitime Tätigkeit eines Journalisten kann weder zur Ausweisung noch zu anderen Strafmassnahmen führen. Falls aus anderen Gründen eine Ausweisung erfolgt, hat der betroffene Journalist das Recht,
 - über die Gründe seiner Ausweisung unterrichtet zu werden,
 - eine Überprüfung seines Falles zu verlangen.

Obwohl das Schlussdokument nicht ausdrücklich von Reziprozität spricht, gelten diese Bestimmungen, wie alle anderen der KSZE, für alle Teilnehmerstaaten. Vertreter ausländischer Medien können demnach bei uns die gleichen Rechte beanspruchen und können von den Berufsorganisationen unseres Landes den gleichen Grad an Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwarten, wie wir bei ihnen. Der Informationsfluss soll ja keine Einbahnstrasse sein. In diesem Sinne möchten wir auch allfällige Anfragen ihrer ausländischen Kollegen auf engere Zusammenarbeit ihrer wohlwollenden Prüfung empfehlen.